



BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das  
Schleswig-Holsteinische  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
  
24837 Schleswig

SCHLESWIG-HOLST. VERWALTUNGSGERICHT	
REFERAT 508	
Eing. 12. DEZ. 2005	
BEARBEITET VON	
TELEFON +49 (0)1888-17-	
Doppel Amt TELEFAX +49 (0)1888-17-	
Az 4A 247/04 E-MAIL 508-41@diplo.de	
248 DATUM 08.12.2005	
GESCHÄFTSZEICHEN 508-516.80/4	
(Bei Antwort bitte angeben)	

in  
+49 (0)1888-17-  
+49 (0)1888-17-  
508-41@diplo.de  
08.12.2005  
508-516.80/4

BETREFF Verwaltungsstreitverfahren wegen Asylrechts bzw. Abschiebeschutzes;  
HIER Bundesrepublik Deutschland  
BEZUG Ihr Schreiben vom 27.10.2005, Az.: 4 A 247/04 und 4 A 248/04  
ANLAGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Informationen sind schutzbedürftig und dürfen nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden.  
Darüberhinaus stellt die unbefugte Weitergabe dieser Informationen einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes kann die Aussage der Kläger, sie seien für die Volksfront-Partei aktiv gewesen, nicht bestätigt werden. Ihre Namen befinden sich nicht in der Mitgliederliste; führenden Parteimitgliedern sind die Namen der Kläger nicht bekannt. Gleiches gilt für die Aussage, sie seien anlässlich der Präsidentenwahl am 15.10.2003 als Wahlbeobachter tätig gewesen. Die Namen befinden sich nicht in der Liste der Wahlbeobachter.

Es trifft zu, dass es am 21.06.2003 anlässlich der Teilnahme armenischer Offiziere an einem NATO-Manöver eine Kundgebung vor dem Europa-Hotel gegeben hat, bei der es zu Zusammenstößen mit der Polizei gekommen ist. Ob die Kläger hieran teilgenommen haben, kann nicht ermittelt werden.

Es trifft zu, dass Mitte September vor der amerikanischen Botschaft eine weitere Demonstration stattfand, an der nach vorliegenden Erkenntnissen nur etwa 30 – 40 Personen

Haus-/Zustellanschrift  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Telefon +49 (0)1888 17-0  
Telefax +49 (0)1888 17-3402  
E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet  
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung  
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz  
Bus TXL Werderscher Markt

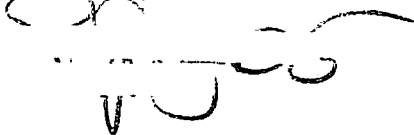
teilgenommen haben. Einige der Teilnehmer wurden zu den Klägern befragt, sie konnten sich jedoch weder an die Namen noch an die Gesichter erinnern.

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wird nach den Klägern in Aserbaidschan nicht gefahndet und es ist kein Verfahren gegen sie anhängig.

Die Zeitung „Güzeran“ erscheint in unregelmäßigen Abständen und hat eine Auflage von etwa 500 Stück. Die Zeitung ist bei westlichen Auslandsvertretungen sowie UN-Organisationen in Aserbaidschan dafür bekannt, dass sie gegen entsprechende Bezahlung Artikel veröffentlicht, die in westlichen Ländern zur Unterstützung eines Asylantrages genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the text "Im Auftrag".

## Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

4. Kammer

Der Einzelrichter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 SchleswigAuswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10111 Berlin

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	4 A 247/04	1655	27.10.2005
	4 A 248/04		

Betrifft: Asylverfahren der aserbaidischen Staatsangehörigen I – 4 A  
248/04 – und – 4 A 247/04 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der genannten Angelegenheit bitte ich die aus anliegendem Beweisbeschluss ersichtlichen Fragen zu beantworten.

Die Kläger der genannten Verfahren haben geltend gemacht, in Aserbaidschan seit 2000 ( bzw. seit 1996 ) für die Volksfront-Partei aktiv gewesen zu sein. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Anhörungsprotokolle. Beide Kläger waren nicht in herausgehobenen Funktionen tätig. Sie waren von ihrer Partei als Wahlbeobachter für die Präsidentenwahl vom 15.10.2003 eingesetzt. Beide haben an der am folgenden Tag stattfindenden Protestdemonstration teilgenommen. Frau I: hat angegeben, die Polizisten hätten ihr die Handtasche entrissen, in der sich ihrer Papiere befunden hätten. Herr S: hat angegeben, er sei durch einen Schlag bewusstlos geworden, von Freunden jedoch in Sicherheit gebracht worden. Beide haben sich danach außerhalb von Baku aufgehalten. Beide haben angegeben, im Juni des Jahres 2004 nach Baku zurückgekehrt zu sein und dort gegen die Teilnahme armenischer Offiziere an einem geplanten NATO-Manöver protestiert zu haben. Sie hätten am 21. Juni 2004 im Hotel „Europa“ einen schriftlichen Protest abgeben wollen. Es sei zu Zusammenstößen mit der Polizei gekommen, einige der Teilnehmer seien festgenommen worden, sie hätten jedoch entkommen können. Mitte September 2004 hätten beide an einer Versammlung vor der amerikanischen Bot-

schaft teilgenommen, die von ca. 300 bis 400 Personen besucht worden sei. Auch dabei sei gegen die Teilnahme armenischer Militärvertreter an der NATO-Übung protestiert worden.

Am 17. September 2004 sei in der beigelegten Zeitung „Güzeran“ vom 17. September 2004 eine Suchanzeige erschienen. Daraufhin hätten sie sich in Aserbaidschan ihres Lebens nicht mehr sicher gefühlt und seien ausgereist.

Ich bitte zunächst, mitzuteilen, ob die genannte Anzeige tatsächlich erschienen ist und, wenn das der Fall ist, um die Beurteilung einer Bedeutung einer solchen Anzeige (wer hat für den Abdruck gesorgt, welche Gefahr, festgenommen zu werden, ergibt sich aus einer solchen Anzeige?). Bestand (im September 2004) für die Kläger im Falle einer Festnahme die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung? Besteht für die Kläger jetzt die Gefahr, im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan wegen der Teilnahme an dieser Demonstration und der vermuteten Unterstützung für die in der Suchanzeige genannte Organisation festgenommen und menschenrechtswidrig misshandelt zu werden? Spielt insoweit der Umstand, dass den Sicherheitskräften die Teilnahme an der Protestdemonstration am 16.10.2003 bekannt ist, noch eine Rolle?

Mit freundlichen Grüßen  
Rosenthal

Beglaubigt:

Quelquejeu-Kaufhold  
Justizangestellte

**Anlagen:**

Abschriften der Beweisbeschlüsse in den Verfahren 4 A 247/04 und 4 A 248/04

Protokollabschriften in beiden Verfahren

Ablichtung der Zeitung „Güzeran“

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 247/04

## BEWEISBESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hein und andere,  
Ottenser Hauptstraße 64, 22765 Hamburg, - 7746/05 bs -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5 127 564-425 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte, Ausreiseaufforderung  
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - am 26. Oktober 2005  
durch den Einzelrichter beschlossen:

Zur Behauptung der Klägerin, sie müsse im Falle einer Rück-  
kehr nach Aserbaidshan wegen ihrer Teilnahme an einer De-  
monstration im September 2004 vor der amerikanischen Bot-

schaft in Baku gegen die Teilnahme armenischer Militärvertreter an einer NATO-Übung und

aufgrund der in der Zeitung Gyzeran vom 17. September 2004 veröffentlichten Suchanzeige und

ihrer Aktivität für die „Befreiungsorganisation von Karabach“

mit Inhaftierung und damit verbundener menschenrechtswidriger Misshandlung und einem Strafverfahren mit gefälschten Vorwürfen (z. B. untergeschobenen Waffen) rechnen,

soll Beweis erhoben werden durch Einholung von Auskünften

- des Auswärtigen Amtes und
- des Transkaukasus-Instituts.

Rosenthal  
Vors. Richter am VG

**RECHTSANWALTSBÜRO**  
**HEIN · STEHN · WEIDEMANN**

Rechtsanwaltsbüro Ottenser Hauptstrasse 64 · 22765 Hamburg

Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str.13  
24837 Schleswig

I

Ursula Hein  
Björn Stehn  
Frank Weidemann

Tel.: 040 · 39 92 69 0  
Fax: 040 · 39 92 69 20

Ottenser Hauptstrasse 64  
22765 Hamburg · Altona

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.- Nr. 10 37 212 279

Steuernummer: 0221402782

SCHLESW.-HOLST.  
VERWALTUNGSGERICHE  
Eing 15. MAI 2006  
...Doppel... Anl... Heft  
Az .....

4 A 247/04

Bitte immer angeben  
7746/05 BS

Hamburg, 11.05.2006


bs/kj

In der Verwaltungsrechtssache

**/I. Bundesrepublik Deutschland**

wird anliegend im Original eine Bestätigung des Vorsitzenden der aserbaidischen Volksfrontpartei über die Mitgliedschaft der Klägerin in dieser Partei beigelegt. Diese Bestätigung widerlegt die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 08.12.05, nach der die Klägerin bei führenden Parteimitgliedern nicht bekannt sei.

Es wird gebeten, diese Bestätigung dem Auswärtigen Amt zur ergänzenden Stellungnahme und dem Transkaukasusinstitut im Rahmen der noch zu erstellenden Stellungnahme zu übersenden.

  
B. Stehn  
Rechtsanwalt



97

**AZƏRBAYCAN XALQ CƏBHƏSİ PARTİYASININ SƏDRİ**  
**CHAIRMAN OF AZERBAIJAN POPULAR FRONT PARTY**

Azərbaycan AZ 1000 Bakı, Xaqani küç., 33 tel.: (99412) 498-97-37, tel/faks: (99412) 498-90-23; www.axcp.org; e-mail: info@axcp.org

№ 01/04


«01» fevral 2006-cı il

**A R A Y I Ş**

Verilir, ondan ötrü ki, o, həqiqətən 2001-ci il tarixdən Azərbaycan Xalq Cəbhəsi Partiyasının üzvüdür və hazırda Səbail rayon şöbəsində qeydiyyatdadır.

AXCP üzvü olduğuna görə, ona hakimiyyət orqanları tərəfindən dəfələrlə təzyiqlər olub və Azərbaycanı tərk etmək məcburiyyətində qalıb.

Arayış tələb olunan yerə təqdim olunmaq üçün verilir və qeyd olunanların nəzərə alınması xahiş olunur.

AXCP SƏDRİ:  ƏLİ KƏRİMLİ

